

An die
Präsidentin des Nationalrats
Doris BURES
Parlament
1017 Wien

GZ: BKA-353.110/0057-I/4/2017

Wien, am 21. Juni 2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Abgeordneten zum Nationalrat Ing. Lugar, Kolleginnen und Kollegen haben am 21. April 2017 unter der **Nr. 12783/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Vorwürfe gegen den Asylverein Menschenrechte Österreich (VMÖ) gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 3:

- *Wie ist der derzeitige "Ermittlungsstand" hinsichtlich der angeblichen Versäumnisse des Vereins Menschenrechte Österreich (VMÖ)?*
- *Wie lauten die bisherigen Antworten zu den Fragen?*

Der VMÖ wurde mit Erledigung des Bundeskanzleramtes vom 11.4.2017 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Aus der Stellungnahme des VMÖ vom 18.4.2017 geht hervor, dass auf die mit im Jahr 2016 in Kraft getretenen Änderungen des BFA-VG zur Rechtsberatung und die dadurch entstandenen Herausforderungen mit zusätzlichen Rechtsberatern, angepasster Infrastruktur und geänderten Arbeitsabläufen reagiert worden ist und die Beratungstätigkeit ordnungsgemäß durchgeführt wird.

Zu Frage 2:

- *Welche Fragen hat das Bundeskanzleramt zu rund 20 Fällen seit Jahresbeginn an den VMÖ übermittelt und wie stellen sich die jeweiligen Fälle dar?*

Dem VMÖ wurde vom Bundeskanzleramt die entsprechende Liste zur Stellungnahme vorgelegt und es ist zu den einzelnen Fällen Stellung bezogen worden. Details zu den einzelnen Fällen können aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht bekannt gegeben werden.

Zu Frage 4:

- *Wer "ermittelt" im Bundeskanzleramt in dieser Causa?*

Die nach der Geschäftseinteilung zuständige Stelle.

Zu Frage 5:

- *Wann wurde bereits die Staatsanwaltschaft informiert und, wenn nein, warum schließen die Experten ihres Hauses einen Anfangsverdacht aus?*

Die Staatsanwaltschaft wurde nicht informiert, da kein Verdacht des Vorliegens eines strafrechtlichen Delikts des VMÖ gegeben ist.

Zu Frage 6:

- *Wie hoch ist der bisher ermittelte Schaden bzw. in welcher Größenordnung scheinen Steuergelder ohne entsprechende Leistungen verrechnet worden zu sein?*

Es ist kein Schaden festgestellt worden.

Zu Frage 7:

- *Wie ist das Tarif- bzw. Vergütungsmodell ausgestaltet, worauf die Zahlungen des BKA an die genannten Vereine basieren? (Bitte um genaue Schilderung des Modells - insbesondere detaillierte Darstellung von einzelnen Leistungen und jeweiligen Preisen)*

Die Rechtsberatungsleistungen wurden öffentlich ausgeschrieben. Das Tarif- bzw. Vergütungsmodell basiert auf der Ausschreibungsunterlage im Rahmen des durchgeführten Vergabeverfahrens.

Die Vergütung erfolgt demnach nach Zuordnung der beauftragten bzw. erbrachten Leistungen pro beratenen Fremden/Asylwerber nach sogenannten Teilkategorien (TK).

Für die für das BVwG zu erbringenden Leistungen sind nur die TK 2 (Asylverfahren) und TK 3 (fremdenpolizeiliche Verfahren) relevant.

Folgende Vergütung ist im Konkreten vorgesehen:

	TK 2/€	TK 3/€
Rechtsberatung	221,50	200,55
Vertretung	221,50	200,55
Teilnahme an der mündlichen Verhandlung	159,58	

Derzeitige Beträge valorisiert exkl. USt.

Das Entgelt gebührt für durchgeführte Rechtsberatungen/Vertretungen für jeden beratenen/vertretenen Asylwerber. Mit diesem Entgelt werden die damit verbundenen Zeit-, Arbeits- und Sachaufwände, insbesondere auch Reise- und Dolmetschkosten, pauschal abgegolten.

Zu Frage 8:

- *Gibt es auch Vorwürfe und darauf basierende "Ermittlungen" gegenüber der ARGE Rechtsberatung oder sonstigen Einrichtungen und, wenn ja, wie lauten diese?*

Nein.

Zu Frage 9:

- *Nach welchen Kriterien erfolgte bzw. erfolgt die Auswahl derartiger Vereine und Einrichtungen und wie erfolgt eine laufende Kontrolle?*

Die Kriterien für die Auswahl der Rechtsberatungseinrichtungen waren in der Ausschreibungsunterlage entsprechend den Anforderungen gemäß § 48 Abs. 7 BFA-VG definiert.

Die laufende Kontrolle besteht aus der Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der erbrachten Leistungen bzw. einer anlassbezogenen Prüfung im Detail (vgl. Frage 1).

Die Rechtsberatungseinrichtungen haben überdies regelmäßig aktualisierte Profile der in Verfahren vor dem BVwG eingesetzten Rechtsberater vorzulegen.

Zu Frage 10:

- *Welche Voraussetzungen muss ein Berater erfüllen bzw. wie lauten die jeweiligen Anforderungsprofile, welche den in Rechnung gestellten Stundensätzen entsprechen?*

In § 48 Abs. 1 bis 3 BFA-VG ist festgelegt, welche formalen Voraussetzungen die Rechtsberater nachzuweisen haben und wie sie ihre Aufgaben wahrzunehmen haben. Die gesetzlichen Regelungen für die Rechtsberater wurden im Wesentlichen auch in die Allgemeinen Ausschreibungsbedingungen aufgenommen, die der Rahmenvereinbarung mit dem Verein Menschenrechte Österreich bzw. der „ARGE Rechtsberatung zugrunde gelegt wurden.

Zu Frage 11:

- *Welche (privaten) Berater, Vereine, Einrichtungen nahmen und nehmen im Zusammenhang mit Asyl, Flüchtlingsbetreuung, etc. welche Beratungsleistungen für das BKA vor? (Bitte um Gliederung für die Jahre 2015, 2016 und 2017 - gegliedert nach einzelnen Beratern/Einrichtungen, einzelnen Beratungsleistungen und jeweilige Kosten)*

Ich verweise auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 12001/J.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. KERN

